

XVI. (**Remedium illicitum.**) Venit quaedam ad confessarium atque inter alia confitetur, se permisisse aliquid in honestum, sc. copulam, juveni, cui hoc remedium a medico ad sanandum morbum praescriptum fuerit. Quid dicendum?

Apparet statim, tale remedium esse omnino illicitum nec posse a medico praescribi nec ab aliquo adhiberi. Si igitur medicus illi juveni, cui impossibile esset matrimonium inire hoc injunxisset in morbo, juvenis deberet sequi exemplum beati Casimiri Conf., de quo in Brev. (die 4. Martii) narratur: „Virginitatem sub extremo vitae termino fortiter asseruit, dum gravi pressus infirmitate mori potius, quam castitatis iacturam, ex medicorum consilio, subire constanter decrevit.“

Ceterum hoc consilium medici videtur posthabendum esse, cum medici nunc temporis generatim tale remedium posse esse necessarium non concedant. Medio quidem aevo talis opinio vigebat, uti scriptores referunt, sed dimanaverat in scholas medicorum ex libris antiquorum ethnicorum et arabicorum medicorum; nunc iam sanior doctrina successit, uti satis apparet ex his, quae disputat cl. Stöhr (Pastoral-Medicin IV. p. 262 et sqq.), qui praeter alia dicit: Wenn ich noch hinzufüge, daß dieselben Aerzte, welche der christlichen Ethik so fern standen, daß sie die Glut der Leidenschaft mit den kleinen Mitteln der Apotheke ersticken zu können glaubten, den Geschlechtsgenuss ohne jede Scheu als Heilmittel in verschiedenen Krankheiten empfohlen, so mag das zur Charakterisierung des heidnisch-arabischen Chynismus der mittelalterlichen Heilkunde genügen.“

XVII. (**Hatte der liturgische Choralgesang einen Einfluss auf die sogenannte Reformation?**) Es wird der Einwurf gemacht, daß zur Zeit der sogenannten Reformation die Leute vielfach sich in die neue Lehre hineingesungen hätten, weil ihnen der Choral, das „Geplärre“ sagte Luther, verleidet war. Was ist Wahres daran? Was wäre daraus für unsere Zeit zu lernen?

Wie die Anordnungen, Ceremonien &c. der Kirche überhaupt Angriffe von Seite der Feinde zu erleiden hatten, so auch der Gesang der Kirche; der Gesang der Kirche aber ist und bleibt der Choral. Den Choralgesang angreifen oder verwerfen heißt tief ins Leben der Kirche und ihrer Liturgie eingreifen; denn der Choralgesang ist innig mit dem ganzen Gebet und Opferleben der Kirche verwachsen. Die beste Lob- und Vertheidigungsrede für den Choralgesang ist seine Geschichte. Angefangen von Papst Gregor (590—604) breitete sich die gregorianische Gesangsweise als der eigentlich liturgische Kirchengesang immer weiter aus und wurde stets und wird noch von der Kirche als der ihr eigene Gesang festgehalten. Der Choral ist nicht Gesang des Einzelnen,

er ist Gesang der Kirche. In Bezug auf die Schönheit des Choralgesanges schreibt der geistreiche Thibaut: Die ambrosianischen und gregorianischen Gesänge sind wahrhaft himmlische, erhabene Gesänge und Intonationen, welche in den schönsten Zeiten der Kirche vom Genie geschaffen und von der Kunst gepflegt, das Gemüth tiefer ergreifen als viele unserer auf den Effect (aber nicht auf die Andacht) berechneten neueren Compositionen."

"Der Choral ist, wie Dr. Witt in seiner *mus. sacra* 1868 schreibt, ein unvergängliches, ja in seiner Art unerrechbares Meisterwerk der natürlichen musikalischen Declamation." Woher kommen aber die vielen und heftigen Vorurtheile und Vorwürfe gegen den Choral? Die Vorurtheile gegen den Choral entspringen aus Unkenntnis der Sache, aus verkehrter Auffassung, aus mannigfachen Entstellungen; besonders aber hat der schlechte Vortrag den Choral in Misscredit gebracht. Die Ausdrücke vom „aschgrauen Gesang“, vom „Geplärre“ zur Zeit Luthers, finden ihre Erklärung darin, dass zu jener Zeit, da überhaupt das innige Verständniß für den Wert des Kirchlichen sich mehr und mehr verlor, auch das Verständniß für die kirchliche Choralmusik abhanden kam. Die Gesänge waren allmählich unverständlich geworden, wurden theils durch übel angebrachte Kunselfertigkeit und Manieren der Sänger bis zum Uebermaß verlängert, theils nach Willkür abgekürzt und beschnitten; und der Vortrag selber blieb ohne Verständniß der Liturgie und des kirchlichen Geistes. Kein Wunder, dass für den Kirchengesang die Stunde der Verwerfung und Vernichtung gekommen zu sein schien. Jedoch hat selbst Luther dem Choralgesang der katholischen Kirche zu seiner Zeit das Lob gespendet: „Der Gesang und die Noten der Musica im Papstthum sind kostlich; schade wäre es, dass sie sollten untergehen“. Und sie sind wirklich nicht untergegangen trotz Vorurtheil und Vorwürfe. Das Concil von Trient hat dafür Sorge getragen, dass der kirchliche Choralgesang wieder zur Geltung kam und bestehen blieb.

Was demnach an obigem Vorwurfe Wahres ist, das trifft nicht den Choral, sondern dessen Sänger. Und das ist auch heutzutage noch der Fall. Es fehlt vielfach an rechtem Verständniß der liturgischen Vorschriften und an Verständniß des kirchlichen Geistes, der in dem kirchlichen Gesange weht für Jeden, der diese Gesänge versteht. — Wenn man die Geschichte kennt, so erfährt man, dass der Choral in jenen Zeiten am meisten blühte und im besten Ansehen stand, wo er in eigenen Schulen sorgsam gepflegt wurde; darum hat auch die Kirche zu der Zeit, wo der Choral durch die Misshandlung, die er von Seite unkundiger Sänger erfahren musste, in Misscredit beim Volke gekommen war, besondere Bestimmungen erlassen, „es soll der Choral in den Seminarien und Anstalten gelehrt und gepflegt werden“ (Conc. Trid. sess. XXIII cap. 18 de reform.). Und in der Folgezeit

hat die Kirche nicht aufgehört, ihren Willen in Bezug auf den Geist der Kirchenmusik und insbesonders den Choral kundzugeben. Möchten nur auch allenfalls die Wünsche und ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche in diesem wichtigen Punkte verstanden und mehr berücksichtigt werden, damit nicht jener Ausspruch so vielfache Anwendung finden müßte: „Wenn jemand die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ (Matth. XVIII, 17.).

Aus der Geschichte des Chorals, aus seiner Bedeutung im liturgischen Leben der Kirche, aus den Bestimmungen der Kirche, wie aus den Vorwürfen der Gegner wäre zu lernen, daß der Pflege des kirchlichen Gesanges mehr Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als es vielfach der Fall zu sein pflegt. Es sollte beachtigt werden, was ein Benedictiner-Mönch von Beuron in seinem dem deutschen Episcopat gewidmeten Büchlein „Choral und Liturgie“ schreibt; er betont vor Allem den richtigen Vortrag beim Choralgesang und bezeichnet nebst einigen unentbehrlichen Elementarkenntnissen als Hauptbedingung des richtigen Vortrages die rechte Erfassung seiner Bedeutung im christlichen Cultus und seines Zusammenhanges mit der kirchlichen Liturgie. Und außer den nothwendigen Kenntnissen und dem richtigen Verständnis des Chorales gehört dann ganz gewiß auch zu einem guten Vortrag des kirchlichen Gesanges das, was der hl. Augustinus in psalm. 86 enarr. schreibt: „Lasset uns wandeln in Christo und also singen, daß wir von Sehnsucht erglühen nach der ewigen Stadt. Wer solche Sehnsucht hat, singt im Herzen, wenn auch die Zunge schweigt. Wer diese Sehnsucht nicht hat, ist stumm vor Gott, durch welches Geschrei er auch an die Ohren der Menschen dringt.“

Rottenbuch.

J. Bichlmair, Pfarrer.

XVIII. (Gesetzliche Bestimmungen in Preußen über den Austritt aus der Kirche.) Der Austritt aus der Kirche wurde in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1873 sehr erleichtert. Wer also aus der Kirche austreten will, hat dasselbe zu erklären vor dem Richter seines Wohnortes, d. h. dem Amtsrichter. Dieser theilt es nun sogleich dem Vorstand der Kirchengemeinde, aus welcher der Betreffende austreten will, mit. Nach Verlauf von vier, höchstens aber sechs Wochen, wird dann die Austritts-Erklärung gerichtlich zu Protokoll genommen und eine Abschrift davon wieder dem Vorstand der Kirchengemeinde zugestellt. Damit ist der Austritt vollendet und es treten die bürgerlichen Wirkungen, Befreiung von den Kirchenlasten, mit dem Schluss des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Nur zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat er bis zum